

A 4

Erfrischungsgeldsatzung

Stand vom 15.09.2003

Satzung über Auslagenersatz für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen - Erfrischungsgeld -

Aufgrund der §§ 2 und 21, der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBL. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2000 in Verbindung mit § 34, Abs.2, des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden vom 16.08.1993 (GVBl. 1993, S.530), geändert durch Gesetz vom 25. März 1994 (GVBL S. 358) hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in seiner Sitzung am 8.11.2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Auslagenersatz

- (1) Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten und Tagegeld nach Thüringer Reisekostengesetz.
- (2) Die Fahrtkostenerstattung erfolgt außer am Wahltag, auch für alle Sitzungen und Schulungsmaßnahmen, die zur Vorbereitung und Auswertung der Wahlen erforderlich sind.

§ 2 Erfrischungsgeld

- (1) Mitgliedern der Wahlausschüsse wird für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses eine Erfrischung gereicht. Dabei ist eine Höhe von 10,00 EURO pro Person zu veranschlagen.
- (2) Mitglieder der Wahlvorstände für die Kommunalwahl erhalten für die Tätigkeit am Wahltag ein Erfrischungsgeld in Höhe von
 - 20,00 EURO für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
 - 10,00 EURO Zuschlag für den Wahlvorsteher
 - 10,00 EURO Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z.B. Europawahl und Kommunalwahl)
- b) Bedienstete der Stadtverwaltung erhalten zusätzlich einen Tag Freizeitausgleich (1/5 der wöchentlichen tariflichen Arbeitszeit).
- (3) Mitglieder der Wahlvorstände für die Briefwahl erhalten für die Tätigkeit am Wahltag ein Erfrischungsgeld in Höhe von
 - a) 10,00 EURO für jedes Mitglied
 - 5,00 EURO für den Briefwahlvorsteher
 - 5,00 EURO Zuschlag für jedes Mitglied bei verbundenen Wahlen
 - b) Bedienstete der Stadtverwaltung erhalten zusätzlich einen 1/2 Tag Freizeitausgleich (1/10 der wöchentlichen tariflichen Arbeitszeit)

A 4
Erfrischungsgeldsatzung
Stand vom 15.09.2003

-
- (4) Bedienstete der Stadtverwaltung, die nicht Mitglied in einem Wahlorgan sind, aber zur Erfüllung von Aufgaben am Wahltag eingesetzt werden, erhalten
- bei einem Einsatz von mindestens 6 Stunden einen Ausgleich nach § 2 (3) a und b
 - bei einem Einsatz von mindestens 12 Stunden einen Ausgleich nach § 2 (2) a und b

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.05.1994 außer Kraft.

Sömmerda, 14.12.2001

Flögel
Bürgermeister

Siegel